

BGNM

BERLINER GESELLSCHAFT FÜR NEUE MUSIK

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Berliner Gesellschaft für Neue Musik (e.V.) und hat seinen Sitz in Berlin. Im Weiteren wird für den Verein die Kurzbezeichnung BGNM gebraucht.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck der BGNM ist die Förderung und Verbreitung Neuer Musik. Die BGNM versteht sich als eine aktiv von den Mitgliedern getragene Organisation, die sich in Form von Veranstaltungen, Arbeitsausschüssen, Projektgruppen oder Publikationen um die Aufführung, Darstellung und Erörterung Neuer Musik, um die Nachwuchsförderung von Komponist*innen und Interpret*innen und um die Vermittlung regionaler und internationaler Strömungen zeitgenössischer Musik bemüht.

Die BGNM unterstützt als Regionalgesellschaft die Zielsetzungen der Gesellschaft für Neue Musik der Bundesrepublik Deutschland (GNM) sowie der Internationalen Gesellschaft für Neue Musik (IGNM).

2. Die BGNM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er darf

- keine anderen als die in § 2, Abs. 1 bezeichneten Ziele verfolgen,
- keinen Gewinn anstreben, insbesondere seinen Mitgliedern keinen Gewinnanteil oder Zuwendungen aus den Vereinsmitteln zukommen lassen,
- keine Personen durch Zuwendungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen; etwaige Beschlüsse dürfen nur zur Förderung der Aufgaben der Gesellschaft verwendet werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und Verbreitung der Neuen Musik.

§ 3 Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich der BGNM erstreckt sich auf die Stadt Berlin. Die Tätigkeit erfolgt auch in Zusammenarbeit mit Aktivitäten anderer Städte, Bundesländer, der Bundesrepublik Deutschland sowie mit anderen europäischen und außereuropäischen Ländern.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person durch schriftliche Beitrittserklärung werden.
2. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.

Die fördernden Mitglieder unterstützen die BGNM ideell oder materiell.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt

ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Bereits gezahlte Beiträge verbleiben dem Vereinsvermögen. Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn ein Mitglied nachhaltig gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über einen Ausschluss muss die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheiden.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung (MV)

1. Der MV gehören alle ordentlichen Mitglieder der BGNM an. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die auf ein anderes Mitglied übertragen werden kann. Kein Mitglied darf jedoch mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen. Juristische Personen haben zwei Stimmen, übertragbar ist jedoch nur eine Stimme.

2. Die MV hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschluss von Richtlinien für das Arbeitsprogramm
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Änderung der Satzung
7. Ausschluss von Mitgliedern
8. Auflösung der BGNM

3. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, von der Protokollführer*in und von der Versammlungsleiter*in zu unterschreiben und allen anderen Mitgliedern bekannt zu geben.

4. Die MV wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder per e-mail, sofern eine aktuelle Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt ist, einberufen. Die Einberufung hat mindestens 4 Wochen vor der Sitzung zu erfolgen.

5. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder der BGNM muss vom Vorstand innerhalb von vier Wochen eine MV mit den beantragten Tagesordnungspunkten einberufen werden.

6. Die MV darf online per Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können entweder in der MV online oder als Präsenzveranstaltung gefasst werden.

7. Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Stimmen der Mitglieder repräsentiert sind. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine Stunde später eine weitere MV mit der exakt gleichen Tagesordnung stattfinden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden. Satzungsänderungen können von einer beschlussfähigen MV mit 2/3 Stimmenmehrheit vorgenommen werden.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten MV gesetzt sowie mit der Einladung an alle Mitglieder weitergeleitet werden. Über eine Auflösung der BGNM kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitgliederstimmen beschlossen werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem*der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der*dem Geschäftsführer*in und der*dem Schatzmeister*in.

2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Beschlüsse der MV

2. Führung der Geschäfte der BGNM auf der Basis der Beschlüsse der MV

3. Sonstige Aufgaben, soweit sie nach § 6 (2) nicht der MV obliegen.

3. Der Vorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zweimal zulässig. Bei Ausscheiden eines

Vorstandsmitgliedes sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt zu

kooptieren. Die Kooptierung ist bei der nächsten MV zu bestätigen.

Alle Vereinsmitglieder werden zur Mitgliedervollversammlung eingeladen

und sind stimmberechtigt.

4. Der*die Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§8 Beiträge

1. Jedes Mitglied der BGNM hat einen Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) zu entrichten, dessen Mindesthöhe von der MV durch Beschluss festgelegt wird.

2. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einen abweichenden Jahresbeitrag festsetzen.

§9 Kassenprüfung

Die MV wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Mitglieder des Vereins als

Kassenprüfer*innen. Sie haben nach Ablauf des Geschäftsjahres anhand der Bücher

die Kasse rechnerisch und sachlich zu prüfen und darüber der MV zu berichten. Die

Kassenprüfer*innen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§10: Jedes ein Projekt leitendes Mitglied des Vereins haftet für die Finanzierung des Projekts und ist für den Ausgleich eventueller Minusbeträge auf dem Vereinskonto sowie Verwendungsnachweise gegenüber öffentlichen und privaten Geldgebern verantwortlich.